

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 29. März 2022

Kleine Anfrage Christian Ranft (AL)
«Bewilligungsverfahren bei Corona-Demo» (Nr. 3/2022)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 24. Januar 2022 hat Grossstadtrat Christian Ranft eine Kleine Anfrage betreffend «Bewilligungsverfahren bei Corona-Demo» (Nr. 3/2022) eingereicht.

Der Stadtrat beantwortet die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen in Bezug auf das Bewilligungsverfahren?

Gemäss Art. 55 der Polizeiverordnung der Stadt Schaffhausen (POV) vom 18. März 2008 (RSS 400.1) sind Gesuche für Demonstrationen rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet, bei der Stadtpolizei einzureichen. Nach der Gesuchseinreichung werden Vorabklärungen mit anderen Amtsstellen und Absprachen mit der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller getätigt und weitere Beteiligte informiert. Bei Demonstrationen ist vor allem eine umfassende Lagebeurteilung der Schaffhauser Polizei für den Stadtrat sehr wichtig. Nur dank diesen Informationen können die Situation richtig eingeschätzt und die nötigen Massnahmen eingeleitet werden. Falls all diese Abklärungen innerhalb kurzer Zeit erledigt werden können, ist durchaus auch eine kurzfristige Bewilligung möglich.

Vorliegend bezieht sich die Frage auf die erst vor Ort bewilligten Demonstrationen von Corona-Massnahmekritikerinnen bzw. -kritikern. Bei diesen konnte trotz entsprechender Bemühungen der Stadtpolizei und der Schaffhauser Polizei die Veranstalterin bzw. der Veranstalter vorgängig nicht ermittelt werden. Aus diesem Grund konnte auch das sonst übliche Bewilligungsverfahren nicht durchgeführt werden.

Die Vorgehensweise im Umgang mit unbewilligten Demonstrationen regelt die Schaffhauser Polizei in Absprache mit den zuständigen Stadtbehörden, in casu mit der zuständigen Sozial- und Sicherheitsreferentin und dem Bereichsleiter Sicherheit und öffentlicher Raum. Diese waren im Vorfeld dieser über die Sozialen Medien angekündigten Demonstrationen im engen Austausch. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit haben sich die verantwortlichen Stellen dazu entschieden, diese Veranstaltungen mit einem Dialogteam und uniformierten Einsatzkräften zu begleiten, um damit die Beeinträchtigung von Unbeteiligten so gering als möglich zu halten. Wenn es möglich war, wurde vor Ort eine Veranstalterin oder ein Veranstalter ermittelt und die Demonstration kurzfristig bewilligt. Das bedeutet nicht, dass dieses Vorgehen der Demonstrierenden gutgeheissen wird.

Das Vorgehen der Stadt in Absprache mit der Schaffhauser Polizei bei den in Frage stehenden Demonstrationen war damit aus Sicht des Stadtrates verhältnismässig und der aussergewöhnlichen Situation angemessen.

2. Künftiges Bewilligungsregime und weitere Demonstrationen:

2.1 Wird es in Zukunft Änderungen für die Bewilligung resp. die nicht Bewilligung von sogenannten Coronademonstrationen geben?

Nein. Das soeben geschilderte Bewilligungsverfahren, das auf alle Demonstrationen (nicht nur Massnahmekritikerinnen bzw. -kritiker-Demos) Anwendung findet, hat sich seit Jahren bewährt. Eine kleine Anzahl von Menschen, die sich in vergleichsweise wenigen Fällen nicht an die Regeln halten, sind kein Grund für die Änderung einer bewährten Praxis.

2.2 Wie wird der Stadtrat dies bei anderen Demonstrationen handhaben, die in der Zeit von geltenden Coronamassnahmen stattfinden (können)?

Zukünftige Entscheide werden, auch aus Gründen der Rechtssicherheit, nach den gleichen Kriterien und mit dem gleichen Vorgehen gefällt, wie dies bisher gemacht wurde.

2.3 Können auch andere unbewilligte Kundgebungen bzw. Demonstrationen auf eine kurzfristige Bewilligung zählen (Antifa, Extinction Rebellion etc.)?

Weiterhin gilt Art. 55 POV, wonach Gesuche – wie in der Antwort zu Frage 1 ausführlich dargelegt – rechtzeitig, in der Regel schriftlich und kurz begründet, bei der Stadtpolizei einzureichen sind. Aufgrund der jahrelangen guten und problemlosen Erfahrungen mit der aktuellen Bewilligungspraxis ist davon auszugehen, dass die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Beispiele von einigen, wenigen Menschen keine Schule machen werden. Erfahrungsgemäss stiften widerrechtliche Verhalten von Menschen rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger nicht an, sich ebenfalls widerrechtlich zu verhalten. Der Stadtrat wird daher nicht von der bewährten Bewilligungspraxis abweichen.

2.4 Braucht es unter diesen Umständen überhaupt noch ein Bewilligungsverfahren bei Demonstrationen?

Ja. Die Zeit zwischen Gesuchseinreichung und dem Ausstellen der Bewilligung ist für die Behörden (Schaffhauser Polizei und Stadtpolizei) unerlässlich, um die notwendigen Vorabklärungen zu tätigen und Absprachen mit der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller über die geplante Route und ähnliches zu treffen. Bei Demonstrationen ist zudem eine umfassende Lagebeurteilung der Schaffhauser Polizei für den Stadtrat sehr wichtig. Nur dank diesen Informationen können die Situation richtig eingeschätzt und die nötigen Massnahmen eingeleitet werden. Ebenfalls kann die anderweitige Nutzung des öffentlichen Grundes, etwa durch Märkte oder Standaktionen, mit der geplanten Route einer Demonstration koordiniert werden.

3. *Ist der Stadtrat bereit, mit dem Kanton in Dialog zu treten bei Punkten, die in der Zuständigkeit des Kantons liegen und dabei die Interessen der Stadtbevölkerung zu vertreten?*

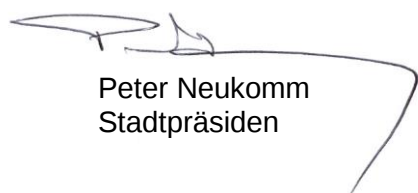
Dieser Dialog besteht, wie in den Antworten zu Fragen 1 und 2.4 aufgezeigt, bereits. Die enge Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden hat sich bis anhin sehr bewährt. Der Stadtrat wurde bei der Lagebeurteilung miteinbezogen und mögliche Szenarien wurden besprochen. Durch die Schaffhauser Polizei konnten jeweils wichtige Vorabklärungen getätigt und beispielsweise mögliche Gegendemonstrationen frühzeitig erkannt und entsprechende Massnahmen getroffen werden. Mit entsprechenden polizeilichen Abklärungen und Lageeinschätzungen soll zudem die reibungslose Durchführung von Veranstaltungen in verkehrs- und sicherheitspolizeilicher Hinsicht gewährleistet werden. Mögliche polizeiliche Begleitungen durch die Schaffhauser Polizei dienen dabei gerade auch dem Schutz einer Veranstaltung. Gegebenenfalls sollen aber auch problematische Vorgänge innerhalb einer Veranstaltung bzw. aus einer Veranstaltung heraus gegenüber Dritten unterbunden werden können.

4. *Wie will der Stadtrat in Zukunft mit solchen Situationen umgehen bzw. welche Schlüsse zieht er aus den Ereignissen vom 17. April 2021 und 15. Januar 2022?*

Die Behörden stehen vor allem dann vor grossen Herausforderungen, wenn in den Sozialen Medien anonym zu einer Kundgebung oder Demonstration aufgerufen wird. In solchen Fällen versuchen die Schaffhauser Polizei und die Stadtpolizei im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Veranstalterin bzw. den Veranstalter ausfindig zu machen. Gelingt dies nicht, kommt es zu Situationen wie am 17. April 2021 und 15. Januar 2022. Diese Situation ist auch für den Stadtrat höchst unbefriedigend. Das gewählte Vorgehen mit der Bewilligungserteilung für eine Demonstration vor Ort (sofern sich ein Veranstalter zu erkennen gibt) entspricht im Übrigen auch dem Vorgehen, wie es andere Städte in solchen Situationen anwenden.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS


Peter Neukomm
Stadtpräsident


Stephanie Keller
Stadtschreiberin i.V.